

1318. Strassen. A. Mit Eingabe vom 4. Juni 1898 teilt der Gemeinderat Töß mit, daß er unterm 17. Mai d. J. beschlossen habe, es sei längs der Zürcherstraße von der Banngrenze Winterthur bis zur Tößbrücke ein beidseitiges Trottoir von je 3 m Breite zu erstellen, immerhin in der Meinung, daß vorerst lediglich die Teilstrecke von der Banngrenze Winterthur bis zur Bahnlinie Winterthur-Bülach zur Ausführung gelangen solle. Mit Rücksicht auf die baldige Eröffnung der Straßenbahn Winterthur-Töß solle diese Strecke aber beförderlich in Angriff genommen werden und es habe die Gemeindeversammlung unterm 21. Mai 1898 dem Gemeinderat bereits einen ersten Kredit erteilt.

Zum Projekt selbst bemerkt der Gemeinderat, daß, unwesentliche Ausgleichungen ausgenommen, die innere Trottoirgrenze größtenteils mit der Straßengrenze zusammenfalle. Entsprechend den Verhältnissen auf Winterthurer Gebiet sei die Fahrbahnbreite bei der Banngrenze

auf 10 m festgesetzt worden, es bedinge dies aber eine Korrektur der südlichen Straßenseite im oberen Teil und es spreche der Gemeinderat den Wunsch aus, es möchte dieselbe zu gegebener Zeit durch den Staat ausgeführt werden.

Da sich die Straße nach dem unteren Teil des Dorfes hin etwas verjünge und sich das Trottoirprojekt diesen Verhältnissen anzupassen habe, erhalte die Fahrbahn beim Hirschen nur noch eine Breite von 9,45 m.

Mit Bezug auf die Wasserabflußverhältnisse sei zu bemerken, daß die dieses Frühjahr erstellten Schächte nach wie vor das Meteorwasser aufnehmen können und daß es sich nur darum handle, die Einläufe in eine für die Trottoiranlagen gebräuchliche Form umzuändern, was Sache späterer gegenseitiger Unterhandlungen sein dürfte.

Um auf derjenigen Seite der Straße, in welche das Geleise zu liegen komme, die Trottoirbaute noch vor Eröffnung des Betriebes der Bahn erstellen zu können, seien mit den interessierten Anstößern bereits verbindliche Verträge abgeschlossen worden und es sei daher auch wünschbar, daß das zur Genehmigung vorgelegte Projekt einer möglichst baldigen Prüfung unterzogen werde. Im weiteren drücke der Gemeinderat den Wunsch aus, daß mit der Erteilung der Genehmigung der Gemeinde Töb zugleich die seinerzeitige Verabfolgung eines angemessenen Staatsbeitrages an die entstehenden Kosten zugesichert werde.

Zum Schlusse bemerkt der Gemeinderat noch, daß aus dem Projekte auch die durch denselben unterm 28. April 1898 bereits festgesetzten Baulinien ersichtlich seien und daß dieselben mit den Niveaulinien nach erfolgter Ausschreibung in einer besondern Vorlage zur Genehmigung unterbreitet werden.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Wie in der Eingabe des Gemeinderates Töb bemerkt ist, handelt es sich um die Anlage eines beidseitigen je 3 m breiten Trottoirs längs der Zürcherstraße im Dorfe Töb von der Baugrenze Winterthur bis zur Kronenbrücke, mit einer Gesamtlänge von zirka 1400 m, wobei es die Meinung hat, daß in erster Linie nur das obere Teilstück bis zur Eisenbahnlinie Winterthur-Bülach zur Ausführung käme. Es ist diese Baute in der Tat ein Bedürfnis, nachdem die sowieso sehr verkehrsreiche Straße durch die in der Erstellung begriffene Straßenbahn künftig noch mehr in Anspruch genommen und der Raum für den allgemeinen Verkehr in fühlbarer Weise beschränkt werden wird.

Das Projekt sieht vor, daß auf der Strecke von der Baugrenze Winterthur bis zum Hirschen das für die beiden Trottoire erforderliche Land mit Ausnahme einiger Richtungsungleichungen vom anstoßenden Privateigentum genommen wird, sodaß das Straßengebiet nahezu intakt bleibt, während für das Endstück Hirschen-Kronenbrücke das südöstliche Trottoir ganz, das nordwestliche zirka zu einem Drittel auf Straßengebiet zu liegen käme. Es wird aber hier das erforderliche Land zum größten Teil durch Eindeckung eines bereits zur Straße gehörenden Grabens gewonnen, sodaß auch nach Erstellung der Trottoire noch eine Fahrbahnbreite von 10 m vorhanden ist. Das Projekt ist deshalb auch hier nicht zu beanstanden.

Wenn es auch wünschbar gewesen wäre, womöglich die beidseitigen Randsteine parallel zu legen, bezw. eine konstante Fahrbahnbreite von 10 m durchzuführen, so ist andererseits zu bemerken, daß sich die Verschmälerung von nur 65 cm auf eine Länge von 300 m verteilt und daher nicht fühlbar ist, im weiteren würde sich eine Abänderung des Projektes auch deshalb nicht mehr empfehlen, da das Geleise der Straßenbahn nun parallel dem gegenwärtigen Straßenrand gelegt ist.

Dem Vorschlag, daß die Fahrbahn der Straße auf der zirka 150 m langen Strecke Wülflingerstraße-Eingangstraße ebenfalls auf 10 m Breite erweitert werde, ist zuzustimmen und es darf eine entsprechende Korrektur von Seite des Staates auch übernommen werden, immerhin wird hierbei vorausgesetzt, daß auch das für die Verbreiterung der Straße erforderliche Land bei Erstellung des Trottoirs von der Gemeinde Töb erworben und dem Staate unentgeltlich zur Verfügung gestellt werde. Diese Bedingung wird um so eher der Billigkeit entsprechen, als auch die Gemeinde Töb voraussichtlich ohne Entschädigung in den Besitz des Landes gelangen wird, wie es auf der gegenüberliegenden Straßenseite bereits geschehen ist.

Wie im Berichte des Gemeinderates erwähnt ist, können die bestehenden Schlammfänger der Straße auch für die Trottoiranlage verwendet werden, wobei es nur notwendig wird, die Einläufe entsprechend umzuändern. Es wird hierbei neuer Einlaufplatten und Schachtdeckel bedürfen und es fallen die bezüglichen Erstellungskosten vollständig zu Lasten der Gemeinde, wofür derselben aber die gegenwärtigen Deckplatten und Schachtgitter überlassen werden können. Eine Ausnahme ist zu machen auf der Korrektionsstrecke Wülflingerstraße-Einfangstraße, wo die Versetzung der Einlauffschächte auf Rechnung der vom Staate auszuführenden Korrektion fällt.

Der Unterhalt sämtlicher Anlagen inkl. der Rinnenpflasterung dem Randstein entlang, wie auch der Schlammfänger, ist Sache der Gemeinde, dagegen kann derselben an die Schalenpflasterung als Rückvergütung für die bisher dem Staate obliegenden Leistungen der übliche Beitrag von 1 Fr. per laufenden Meter verabfolgt werden.

Mit Bezug auf die Festsetzung der Baulinien ist zu bemerken, daß gemäß dem Projekte die nordwestliche Baulinie auf der zirka 120 m langen Strecke vom Sträßchen III. Klasse zwischen Geschwister Hohloch und Gottfried Wirt bis zur Wülflingerstraße mit der Randsteinlinie so divergiert, daß der Abstand von 6,0 m auf 7,5 m anwächst, was entschieden keine rationelle und schöne Stellung der Bauten bewirken wird. Es ist daher dem Gemeinderat Töb zu empfehlen, diese Baulinie als Parallele zur Randsteinlinie festzusetzen.

Bei Erwerbung des Landes für das südöstliche Trottoir zwischen Wülflinger- und Einfangstraße dürfte in die bezüglichen Verträge die Bedingung aufgenommen werden, daß bei Zurücksetzung von Bauten auf die Baulinie die gegenwärtig über die Baulinie vorspringende Gebäudfläche ohne weiteres zum Straßengebiet falle.

Zwischen Einfang- und Grenzstraße ist mit dem Stadtrat Winterthur eine gemeinsame Baulinie zu vereinbaren, indem zwei Baulinienstücke mit verschiedenem Abstand von der Straßengrenze nicht angehen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem vom Gemeinderat Töb vorgelegten Projekt über die Erstellung eines beidseitigen, je 3,0 m breiten Trottoirs längs der Zürcherstraße von der Banngrenze Winterthur bis zur Kronenbrücke wird unter folgenden Bedingungen die Genehmigung erteilt:

1. Sämtliche Anlagen, inklusive einer 60 cm breiten, gepflasterten Rinne längs den Randsteinen, die erforderliche Umänderung der Schachteinläufe, sowie die eventuell notwendige Ausgleicheung der Fahrbahn längs den Schalen etc. sind von der Gemeinde auf ihre Kosten zu erstellen.

2. Für Unterhalt und Reinigung des Trottoirs mit Rinne, sowie der Schlammfänger hat die Gemeinde zu sorgen und es haftet dieselbe für allen Schaden, der durch Vernachlässigung dieser Verpflichtungen an der Straße oder an fremdem Eigentum entstehen sollte.

3. Der für das Trottoir anzukaufende, bezw. unentgeltlich abgetretene Landstreifen ist zum Straßengebiet zu vermarken. Die bezüglichen Kauf- und Abtretungsverträge sind der Direktion der öffentlichen Arbeiten zur Prüfung bezw. Genehmigung vorzulegen und die sämtlichen Abschnitte am Grundprotokoll, als zum öffentlichen Grunde abgetreten, abzuschreiben.

4. Die Bau- und Niveaulinienpläne für die in Betracht fallende Straßenstrecke sind dem Regierungsrat sofort nach Erledigung allfälliger Einsprachen vorzulegen und es dürfen vor Genehmigung derselben keine Baubewilligungen mehr erteilt werden.

5. Vor Beginn des Baues ist der Kreisingenieur rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und es sind die von demselben erteilten Anweisungen genau zu befolgen.

II. Sofern die Baute längs der Straßenbahn zwischen der Banngrenze Winterthur und der Eisenbahnlinie Winterthur-Bülach im laufenden Jahre, der übrige Teil derselben innert 3 Jahren, nach welcher Frist vorstehende Bewilligung, wenn davon kein Gebrauch gemacht wurde, überhaupt erlischt, ausgeführt wird, beteiligt sich der Staat an dem Unternehmen durch Bezahlung von 1 Fr. per laufenden Meter an die gepflasterte Rinne längs des Trottoirs.

III. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird ermächtigt, zu gegebener Zeit die Verbreiterung der Zürcherstraße auf der Süd-

ostseite derselben zwischen Stations- und Eingangstraße nach vorliegendem Projekt auf Kosten des Staates zur Ausführung zu bringen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Töß unter Rückstellung des einen Exemplares der genehmigten Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.
